Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 65 (1982)
Heft: 12

Artikel: Kanton St. Gallen - neues Volksschulgesetz
Autor: Bossart, Adolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412915

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton St.Gallen — neues Volksschulgesetz

Staatlich verordnetes Schulchristentum

Am 19. Oktober hat der Grosse Rat des Kantons St.Gallen die 2. Lesung des neuen Volksschulgesetzes hinter sich gebracht. Erstaunlicherweise endete die Beratung mit der widerspruchslosen Annahme der unseres Erachtens folgenschwersten Bestimmung des neuen Gesetzes, nämlich des Artikels 3 mit dem ominösen Satz: **«Sie** (die Volksschule) **wird nach christlichen Grundsätzen geführt».** Man scheint im Kanton St.Gallen — wie zum Teil auch anderswo — der Meinung zu sein, dass nur ein als Christ etikettierter Mensch imstande sei, ein menschenwürdiges, menschenfreundliches und damit auch gesellschaftsfähiges Leben zu führen. Diese Ansicht ist natürlich falsch; sie ist sogar grundverkehrt.

Die Frage muss erlaubt sein: Was haben uns die bald 2000 Jahre Christentum gebracht? Wer wollte all die Greuel aufzählen, die im Laufe der Jahrhunderte von christlichen und allerchristlichsten Autoritäten begangen oder veranlasst wurden? Und wer nennt all die Schandtaten, die in unserer schmachvollen Gegenwart verübt werden von christlich sein wollenden Regierungen und Bandenführern, die ihre Opfer und deren Familien mit blutigem Terror überziehen und zugrunde richten? Und — eine letzte Frage — wie steht es mit der uns doch so nachdrücklich verheissenen Erlösung? Ist die Menschheit nicht drauf und dran, sich von sich selber zu erlösen und gleich auch den Rest der sogenannten Schöpfung in radioaktive Asche zu verwandeln? Bei dieser Sachlage, angesichts der **totalen Konkurserklärung der christlichen Kultur,** braucht es einen Mut besonderer Art, die um eine sinnvolle Zukunft betrogene Jugend mit ewig gestrigen Rezepten abzuspeisen.

Dass das nachstehend abgedruckte Rundschreiben unseres Gesinnungsfreundes Adolf Bossart an die Mitglieder des Grossen Rates und eine ausführlichere Eingabe an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen nichts fruchteten, ist zwar enttäuschend. Doch ist in dieser Sache wohl noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Nachstehend also der Inhalt des erwähnten Rundschreibens:

Rapperswil, 15. Oktober 1982

An die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons St.Gallen

Volksschulgesetz, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Im regierungsrätlichen Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz (Art. 3) findet sich die Bestimmung: **«Sie** (die Volksschule) **wird nach christlichen Grundsätzen geführt».** Als staatsrechtlich interessierter Bürger unterbreite ich Ihnen die

Empfehlung

Es sei dieser Satz zu streichen oder durch eine weltanschaulich neutrale Formulierung zu ersetzen.

Begründung

1. In unserem Land und in unserem Kanton gibt es nur drei Gewalten: die gesetzgebende, die ausführende und schliesslich noch die richterliche Gewalt. Eine vierte Gewalt, die Kirche, steht abseits. Es steht ihr nicht zu, sich in die Gesetzgebung des Staates einzumischen. Was den religiösen Organisationen zusteht, ist der Schutz, den der liberale Staat allen religiösen Bekenntnissen wie auch allen nichtreligiösen Weltanschauungen gewährt.

Wenn nun im Zweckartikel des neuen Volksschulgesetzes das Wort «christlich» vorkommt, so ist diese Vokabel eindeutig als **Fremdkörper** zu qualifizieren, der sich mit dem Wesen des weltanschaulich und religiös neutralen Staates nicht verträgt. Wenn der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 23. Juni 1981 erklärt, mit dieser Formulierung seien keine konfessionellen Schranken gesetzt, muss dieser Aussage widersprochen werden. Wenn es darauf ankommt, werden es die christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften sein, die den Begriff «christlich» auf ihre Weise interpretieren und eine entsprechende Anwendung verlangen. So könnten sie geltend machen, zu einer christlichen Schule gehörten «selbstverständlich» auch christliche Lehrer, womit nicht nur die Glaubens- und Gewissensfreiheit (der Lehrer), sondern auch das Prinzip der Chancengleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung: Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz) verletzt würde.

Wenn sodann der Regierungsrat erklärt, «die christlichen Grundsätze beinhalten die **Zehn Gebote** und den Gedanken der Nächstenliebe» (S. 4 der regierungsrätlichen Botschaft), so wird damit nach christlichem Verständnis der **Glaube an einen personalen Gott** festgeschrieben, eine Annahme, die von bedeutenden Repräsentanten des europäischen Geisteslebens, wie Spinoza, Goethe, Schiller, Wilhelm von Humboldt, Bertrand Russell, Albert Einstein und anderen **nicht** geteilt wurde und die — in Fortführung dieser abendländischen Tradition — von zahlreichen Menschen unserer Zeit nicht geteilt wird. Ist der Kantonsrat der Auffassung, dass eine der ganzen Bevölkerung unseres Kantons — also auch den Vertretern einer humanethischen, nichtchristlichen Weltanschauung — durch Gesetz (und wäre es nur im Bereich des Schulwesens) anbefohlene Gottgläubigkeit sich mit der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbaren lässt?

2. Infolge einer einseitigen Information sind weite Kreise unseres Volkes der Ansicht, das Christentum sei etwas Gutes; nur mit christlichen Grundsätzen gebe es für das Volk wie für den Einzelnen einen moralischen Halt; nur das Christentum sei staatserhaltend; es sei die alleinige Grundlage für Humanität und soziale Gesinnung. Diese Ansicht ist einseitig und auf weite Strecken sogar falsch. In der Bibel finden sich zahlreiche Stellen, die dem Grundsatz der Humanität diametral zuwiderlaufen. Ich möchte hier nur einige wenige Beispiele zitieren: *

2. Mose, 32,27
«Er sagte zu ihnen: So spricht der Herr, der Gott Israels: Jeder lege sein Schwert an. Zieht durch das Lager von Tor zu Tor! Jeder erschlage seinen Bruder, seinen Freund, seinen Nächsten.»

1. Sam. 15,3
«Darum zieh jetzt in den Kampf und

* «Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Gesamtausgabe», 1980

schlage Amalek! Weihe alles, was ihm gehört, dem Untergang! Schone es nicht, sondern töte Männer und Frauen, Kinder und Säuglinge, Rinder und Schafe, Kamele und Esel!»

(Wer denkt da nicht an das kürzliche Massaker in West-Beirut?)

Hosea, 14,1
«Samaria verfällt seiner Strafe, weil es sich empört hat gegen seinen Gott. Seine Bewohner fallen unter dem Schwert, ihre Kinder werden zerschmettert, die schwangeren Frauen werden aufgeschlitzt.»

Und hier noch ein nicht gerade tierfreundliches Wort:

1. Mose, 9,2
«Furcht und Schrecken vor euch soll sich auf alle Tiere der Erde legen, auf alle Vögel des Himmels, auf alles, was sich auf der Erde regt, und auf alle Fische des Meeres; euch sind sie übergeben.»

Liest man solche Bibelstellen — es gibt eine Unmenge davon —, so empfindet man das zwingende Bedürfnis, sich von dem «Buch der Bücher» zu distanzieren. Natürlich wird man einwenden, die vorstehenden Zitate entstammtem dem **Alten Testament.** Demgegenüber mahnt der Apostel Paulus (2. Tim. 3,16-17): **«Die ganze heilige Schrift ist von Gott eingegeben** und nützlich zur Belehrung, zur Rüge, zur Besserung und zur Erziehung in der Gerechtigkeit.» Und in der «Dogmatischen Konstitution» des II. Vatikanischen Konzils vom 18. November 1965 über die Offenbarung heisst es:

«Die Bibel hat Gott zum Urheber...» und: «Die Bibel lehrt sicher, getreu und ohne Irrtum».

Anstössige Stellen finden sich auch im Neuen Testament, wovon ich hier nur **ein** Beispiel (von vielen) zitieren möchte:

Off. 2,23
«Ihre Kinder werde ich töten, der Tod wird sie treffen, und alle Gemeinden werden erkennen, dass ich es bin, der Herz und Nieren prüft...»

Pädagogisch kontraproduktiv ist auch der Glaube an eine Erbsünde, also der Glaube an eine angeborene Niedertracht des Menschen.

3. Die Verwendung des Adjektivs «christlich» im Zweckartikel des neuen Volksschulgesetzes ist also wenig attraktiv und überdies ganz und gar unnötig. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das neue Schulgesetz unseres Nachbarkantons Appenzell-Ausserrhoden, das in seinem Zweckartikel ohne Fixierung auf eine bestimmte Glaubensrichtung auskommt. Ich zitiere:

Art. 2 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1981
«Die Schule bezweckt, jedem Schüler eine seinen Anlagen und Möglichkeiten entsprechende Bildung zu gewährleisten. Sie fördert die harmonische Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte und vermittelt allen Schülern die ihren Altersstufen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Gleichzeitig hilft sie den Eltern, die Kinder zu verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.»

Es geht also auch so. Auch andere Schulgesetze (Aargau, Genf usw.) hielten es für richtig, kirchliche Zumutungen (vorerst nur verbaler Art) aus staatsrechtlichen Überlegungen zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meine Empfehlung ernstlich zu prüfen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
A. Bossart

Nachwort des Verfassers

Jetzt wissen wir's: Zu einer christlich geführten Schule gehören nicht nur christliche Lehrer, sondern selbstverständlich auch christlich eingefärbte Schulräte, wenigstens nach der Meinung der Partei mit dem grossen C (CVP), die in Bad Ragaz einem von der FDP vorgeschlagenen qualifizierten Kandidaten für den Schulrat die Zustimmung verweigerte, weil er sich als konfessionslos bezeichnet. Da haben wir also bereits den schönsten Salat!

A.B.

Kirchen und Religionen haben mit ihren Zeremonien und Reliquien auf haltsuchende Menschen optisch und akustisch eine magische Anziehungskraft. Diese Eindrücke von Kindheit an lasten nachhaltig auf den Menschen.

E.G.v.G.

Zitate

Eine normale Entwicklung

Die in ganz Europa wachsende Häufigkeit von Kirchenaustritten beweist, dass immer weniger Menschen es als gesellschaftlich untragbar erachten, konfessionslos zu sein. Mit dem Austritt riskiert man heute kaum mehr, ein Gefühl gesellschaftlicher Normalität zu verletzen.

Prof. Dr. Robert Leuenberger im «Kirchenboten für den Kanton Zürich» vom 16. Oktober 1982.

Stück aus dem Tollhaus

«Kein Bankenkrach der Nachkriegszeit reicht an den italienischen Skandal heran. Alle Zusammenbrüche von Geldhäusern in den letzten Jahren schrumpfen im Vergleich zum Fall Calvi zu harmlosen Konkursen», schrieb «Der Spiegel». Bundesbankpräsident Karl Otto Pöhl urteilte darüber: «Das ist ein Stück aus dem Tollhaus».

«Man mische Mafiosi und Priester, Politiker und Polizeiobere — Transparenz und Gerechtigkeit wird garantiert unmöglich», beschrieb der Kritiker Giorgio Bocca das ebenso italienische wie altbekannte Skandalrezept.

Calvi & Co., allen voran der Wojtyla-Schützling und Calvi-Kumpan Marcinkus, hätten «die Bank des Heiligen Stuhls zum festen Bezugspunkt der trübsten Interessen des internationalen Verbrechens gemacht», zitierte das italienische Nachrichtenmagazin «Panorama» Stimmen aus dem Vatikan.

MIZ (Nr. 3/82) zum Konkurs «Banco Ambrosiano»

Recht auf religiöse Freiheit nur zum Vorteil der Kirche?

So bleibt am Ende die Frage, ob die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit das befreiende Ergebnis einer kurzen, freien Aera der katholischen Kirche war, deren Ende dann mit Sicherheit gekommen ist, wenn die Bestimmungen über die Religionsfreiheit, wie sie im Entwurf der LEF * von 1976 zu finden sind, einmal geltendes Recht der katholischen Kirche werden sollten.

Knut Walf, Nijmegen, in «Die Ostschweiz» vom 16. Oktober 1982

* Lex Ecclesiae Fundamentalis, das (einstweilen schubladisierte) Grundgesetz für die Katholische Kirche